



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az. 5 A 1165/03 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

- Proz.-Bev.: _____

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo), Regionalbereich _____

Beklagter,

wegen

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2004 durch den Richter am Verwaltungsgericht _____ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer durch das frühere Katasteramt durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Auf Antrag des Klägers vom 20.02.2003 (Beiakte A, unpaginiert) führte das Katasteramt _____ am 16.05.2003 den Grenztermin zur Liegenschaftsvermessung für die Grenzfeststellung und Abmarkung des Flurstücks 103/4 der Flur 3 in der Gemarkung _____ durch. Dabei wurde die Flurstücksgrenze zum benachbarten Grundstück der Kläger Flur 3, Flurstück 103/3 festgestellt und abgemerkt. Bereits am 11.12.1992 hatte ein Grenztermin auf Antrag des Nachbarn _____ zur Grenzfeststellung der „ungetrennten Hofräume“ stattgefunden. In dem Protokoll (Gerichtsakte) war unter Pkt. 4.1 angeführt:

„Die nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene(n) Grenze(n) des im Grundbuch als Anteil(e) an den „Ungetrennten Hofräumen“ geführten Grundstücke(s) (werden) – wie in der Skizze dargestellt – und in der Örtlichkeit angezeigt – als vorgesehene Flurstücksgrenze(n) vermessen. Über den Verlauf dieser Grenze(n) besteht unter den Beteiligten Übereinstimmung.“

Ein Rechtsmittelverzicht war von dem Kläger unterzeichnet worden.

Den gegen den hier streitbefangenen Bescheid vom 16.05.2003 eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass der Grenzpunkt „A“ zum benachbarten Grundstück _____ 2 Meter zu weit in östlicher Richtung auf seinem Grundstück abgemerkt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.12.2003 wies das Katasteramt _____ den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus, dass nach den amtlichen Vermessungsunterlagen der Grenzpunkt ordnungsgemäß in die Örtlichkeit übertragen worden sei.

Am 20.10.2003 hat der Kläger Klage (5 A 1165/03) erhoben und führt aus, dass der Grenzstein 1992 um die fraglichen 2 Meter auf sein Grundstück verschoben worden sei. Der Grenzverlauf sei durch alte Karten und Gebäude belegt. Die damalige Grenzniederschrift habe er nicht unterschrieben. Bereits im Jahre 1988 sei der im Kataster eingetragene Grenzstein von Herrn _____ aufgrund Bauarbeiten entfernt, aber nicht versetzt worden.

Am 02.02.2004 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 16.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2003 erhoben (5 A 30/04). Das Gericht hat dieses Verfahren mit Beschluss vom 04.02.2004 mit dem Verfahren 5 A 1165/03 verbunden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 16. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

vertieft und verteidigt seine bislang vorgebrachte Begründung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ursprünglich unzulässige Klage (5 A 1165/03) ist durch den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2003 und der Verbindung mit dem Verfahren 5 A 30/04 als nachträglich zulässig anzusehen. Die Klage, über die nach Übertragung gemäß § 6 VwGO durch den Einzelrichter entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Die hier streitbefangene Grenzfeststellung und Abmarkung im Bescheid des früheren Katasteramtes Wernigerode vom 16.05.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.12.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i.V.m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569; zuletzt geändert durch Vo. v. 25.07.2001, GVBl. LSA 2001, 313). Nach diesen Vorschriften hat ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dafür überträgt der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlich-

keit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind. Die hierbei gemeinte Örtlichkeit bezieht sich ausschließlich auf Grenzmarken und Grenzeinrichtungen.

Dies ist vorliegend ohne Rechtsfehler erfolgt. Die richtige Vorgehensweise bei der Grenzfeststellung hat der Beklagte zur Überzeugung des Gerichts nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung belegt und erläutert. Demnach ist es so, dass bereits am 11.12.1992 ein Grenztermin in dem hier fraglichen Bereich durchgeführt wurde. Diese damalige Grenzfeststellung erfolgte zur Auseinandersetzung der bis dahin „ungetrenten Hofräume“. Naturgemäß gab es also bis zu dieser Grenzfeststellung gerade keine im amtlichen Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen. Andere Unterlagen sind für die Ermittlung und Festlegung der Flurstücksgrenzen nicht maßgebend (vgl. OVG Münster, Urteil vom 12.02.1992, NJW 1993, 217), so dass es auf die vom Kläger eingereichten Bauunterlagen nicht ankommt. Das Katasteramt musste daher bei dem Antrag des Klägers vom 20.02.2003 die in der damaligen Grenzfeststellung von 1992 ermittelten Grenzen berücksichtigen und übernehmen. Das Gericht kann dem Vortrag des Klägers auch nicht folgen, dass sein damals erklärter und unterschriebener Rechtsbehelfsverzicht nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. von ihm erklärt worden sei. Zwar liegt dieser nur in Fotokopie vor. Jedoch hat das Gericht insoweit keinerlei Anhaltspunkte für die Richtigkeit dieser Behauptung. Die Unterschrift stammt jedenfalls optisch eindeutig von dem Kläger und erfolgte unter dem Bearbeitungszeichen V 1 79/92 zum gesamten Vorgang. Darüber hinaus ist zusätzlich im Protokoll unter Pkt. 4.1 gerade die Feststellung der Grenze in Übereinstimmung mit den Beteiligten vermerkt. Im Übrigen kommt es darauf in diesem Verfahren auch nicht an. Der Kläger wendet sich im Kern seiner Ausführungen nach nunmehr 11 Jahren gegen die damalige Grenzfeststellung. Das Gericht muss darauf hinweisen, dass dies in dem hier anhängigen Verfahren gegen die Bescheide vom 16.05.2003 und 19.12.2003 nicht gelingen kann. Denn diese sind – wie oben ausgeführt – rechtmäßig. Auf die Rechtmäßigkeit der Grenzfeststellung von 1992 kommt es indes in dem hier anhängigen Verfahren nicht (mehr) an. Insoweit ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels längst Bestandskraft eingetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war mangels weiterer Anhaltspunkte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Höhe des Regelstreitwertes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle